



## Beschlussvorlage Nr. 2015/182

08.09.2015

**Federführend:** Hauptamt  
Silvia Seeliger

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

#### Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl

- Verfahren
- Bildung Gemeindewahlausschuss
- Stellenausschreibung

---

#### Beratungsfolge:

Gemeinderat	06.10.2015	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

#### Beschlussantrag: (Begründung s. besonderes Blatt)

Der Gemeinderat fasst Beschlüsse entsprechend der Vorlage (s. Abschn. I).

**Anlage:** Text der Stellenausschreibung

#### Finanzielle Auswirkungen: Ja

gez. Volker Derbogen  
Erster Bürgermeister

gez. Silvia Seeliger  
Amtsleiterin

## I. **Beschlussantrag:**

### 1. **Zeitpunkt der Wahl**

Der Gemeinderat legt folgende Termine für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fest:

**Sonntag, 20. März 2016,**  
**Sonntag, 10. April 2016** (für eine evtl. Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO).

### 2. **Zeitpunkt der Ausschreibung, Bewerbungsfrist und Ausschreibungstext**

#### 2.1. **Zeitpunkt der Ausschreibung**

Der Gemeinderat beschließt, die Wahl am **Dienstag, 22. Dezember 2015**, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben. An diesem Tag wird auch auf diese Ausschreibung auf der Homepage der Stadtverwaltung und am 15. Januar 2016 in den Rottenburger Mitteilungen hingewiesen.

#### 2.2. **Bewerbungsfrist**

Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf **Dienstag, 23. Februar 2016**, und das Ende der Bewerbungsfrist bei einer evtl. Neuwahl auf **Mittwoch, 23. März 2016, jeweils 18:00 Uhr**, festgesetzt.

#### 2.3. **Ausschreibungstext**

2.3.1. Die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Text ausgeschrieben.

2.3.2. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung am **Mittwoch, 9. März 2016**, vorzustellen. Nähere Einzelheiten werden vom Gemeindewahlausschuss festgelegt.

### 3. **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeinderat wählt als Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Erster Bürgermeister Volker Derbogen sowie als Stellvertreterin die Hauptamtsleiterin, Frau Silvia Seeliger. Außerdem wählt der Gemeinderat die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre persönlichen Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Fraktionen.

	<b>Beisitzerinnen/Beisitzer</b>	<b>Persönliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter</b>
<b>CDU</b>	Herr Hermann Sambeth	Frau Dorothea Lichtenau
<b>SPD</b>	Frau Margarete Nohr	Frau Ursula Sieber
<b>WiR</b>	Herr Dr. Peter Cuno	Herr Jörn Heumesser
<b>Freie Bürger/FDP</b>	Herr Klaus Bucher	Herr Elmar Zebisch
<b>Grüne Liste</b>	Frau Ursula Clauß	Herr Jörg Bischof

**JA**  
**Die Linke**

Herr Christian Biesinger  
Herr Dr. Christian Hörburger

Frau Felicitas Löffler  
Herr Dr. Emanuel Peter

## II. Begründung:

Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Herr Oberbürgermeister Stephan Neher trat sein Amt am 07. Dezember 2009 an. Zuvor war er jedoch Amtsverweser ab 16. Juni 2008. Nach § 48 Abs. 3 letzter Satz GemO verkürzt sich die Amtszeit des OB um die Zeit als Amtsverweser. Somit endet die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Stephan Neher am **15. Juni 2016**.

Zur Vorbereitung der Wahl sind durch den Gemeinderat verschiedene Beschlüsse zu fassen:

### 1. Zeitpunkt der Wahl

Die **Wahl** der neuen Oberbürgermeisterin/des neuen Oberbürgermeisters ist frühestens drei Monate (15. März 2016) und spätestens einen Monat (15. Mai 2016) vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Frühester Termin für die Wahl ist daher **Sonntag, 20. März 2016**, (§ 47 Abs. 1 GemO).

Ein evtl. Neuwahltermin kann frühestens zwei Sonntage und spätestens vier Sonntage danach stattfinden. Im Hinblick auf die Osterferien wäre der dritte Sonntag (**10. April 2016**) zu bevorzugen.

### 2. Zeitpunkt der Ausschreibung, Bewerbungsfrist und Ausschreibungstext

#### 2.1. Zeitpunkt der Ausschreibung

Die Stelle ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die fristgerechte Ausschreibung ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Sie bildet die Grundlage, einem größeren Kreis interessierter Personen die Kenntnisnahme der Veröffentlichung zu ermöglichen. Dies ist bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg immer gegeben.

Der letzte Tag der Ausschreibung wäre, bezogen auf den 20. März 2016, der 20. Januar 2016. Es wird vorgeschlagen, die Mindestausschreibungsfrist nicht anzuwenden, sondern einen früheren Termin zu wählen. Der Staatsanzeiger wird am 08. Januar 2016 nicht erscheinen. Es bietet sich daher die Ausgabe des Staatsanzeigers vom Dienstag, 22. Dezember 2015, an.

#### 2.2. Bewerbungsfrist

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet frühestens am 27. Tag, um 18:00 Uhr, vor dem Wahltag (§10 KomWG).

Das frühestmögliche Ende der Einreichungsfrist wäre der 22. Februar 2016, 18:00 Uhr. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf Dienstag, 23. Februar 2016, 18:00 Uhr, festzusetzen. In diesem Fall kann die Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen, die notwendigen Bekanntmachungen, die Herstellung der Stimmzettel und den Versand der Briefwahlunterlagen termingerecht stattfinden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen bei einer evtl. Neuwahl beginnt am 1. Werktag nach der ersten Wahl (21. März 2016). Das Ende darf frühestens auf den 3. Tag

nach dem Tag der ersten Wahl (23. März 2016) festgesetzt werden. Aus organisatorischen Gründen wird vorgeschlagen, es bei dieser Mindestfrist zu belassen und die Einreichungsfrist auf Mittwoch, 23. März 2016, 18:00 Uhr, festzusetzen.

### **2.3 Ausschreibungstext**

Es wird vorgeschlagen, die Stelle mit dem als Anlage beigefügten Text auszuschreiben. An Bewerbungsunterlagen sind die in § 10 Abs. 3 bis 5 KomWG genannten Unterlagen zu fordern.

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Es wird vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da eine Vorstellung allgemein üblich ist.

### **3. Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt nach § 11 KomWG die Leitung der Oberbürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Nachdem der amtierende Oberbürgermeister selbst Wahlbewerber sein wird, wählt der Gemeinderat die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreter/innen wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Dabei sollten die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen berücksichtigt werden.

Es wird vorgeschlagen, wie bei den letzten Kommunalwahlen, Herrn Erster Bürgermeister Volker Derbogen zum Vorsitzenden und die Hauptamtsleiterin, Frau Silvia Seeliger, zur Stellvertreterin zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss soll mit 7 Beisitzerinnen/Beisitzern und 7 persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertretern besetzt werden.

Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschläge der Fraktionen. Für die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollte möglichst Einvernehmen (keine Enthaltungen) im Gemeinderat erzielt werden, d.h. dass alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Anzahl und den vorgeschlagenen Personen zustimmen müssen.